

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.16 Vorentwurf für eine europäische Verfassung ausgearbeitet von der Union Europäischer Föderalisten am 11.11.1948 in Rom

Der Vorentwurf wurde auf dem Kongress der Union Europäischer Föderalisten (UEF) in Rom (6. bis 11. November 1948) angenommen. Die Beweggründe, Präambel und die Charta der Grundrechte sind nicht wiedergegeben.

Dieser Vorentwurf sieht bereits einen sehr kompakten und einheitlichen Bundesstaat vor. Die darin dargestellten Kompetenzübergänge, die Ausbildung der politischen Gewalten und der Vereinheitlichung des Rechtswesens, der Wirtschaft, der Zusammenarbeit auf den Gebieten des Sozialen und Kulturellen sind für einen erst im Entstehen begriffenen Bundesstaat zu weitreichend. Ein Konsens ließ sich daher weder 1948 noch heute dafür finden. Der Weg und die verschiedenen Institutionen für die später entstandenen Europäischen Gemeinschaften sind jedoch bereits teilweise vorgezeichnet und spiegeln die rechtliche und politische Diskussion dieser Zeit wider. Dass neben diesen vorgeschlagenen intensiven und umfassenden Regelungsmaterien die Kompetenzen und Möglichkeiten des kurz darauf gegründeten Europarates als zu wenig und uneffizient erscheinen, kann wohl nicht verwundern.

Entnommen aus „Europäische Integration 1946 - 1961“ herausgegeben von Heinrich von Sieglar im Archiv der Gegenwart, Rz 23, S 24 - 27. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Vorentwurf für eine europäische Verfassung

Artikel 1

Zwischen den Staaten, die sich zum europäischen Charakter bekennen und die Charta der Grundrechte und die vorliegende Verfassung ratifiziert haben, wird eine Europäische Föderation gebildet. Die Europäische Föderation steht allen Staaten, die nicht Gründerstaaten sind, zum Beitritt offen, sofern sie die im vorstehenden Absatz formulierten Bedingungen erfüllen.

Artikel 2

Die Föderation gewährleistet jedem Mitgliedsstaate Organisations- und Regierungsprinzipien, die der Charta der Grundrechte und der vorliegenden Verfassung entsprechen. Alle Mitgliedsstaaten haben die gleichen Rechte und gemeinsame Verpflichtungen.

Artikel 3

Die Verteilung der Befugnisse zwischen der Föderation und Mitgliedsstaaten geschieht so, daß der ersteren ein Mindestmaß an wirtschaftlicher, sozialer, politischer, militärischer, rechtlicher usw. Zuständigkeit eingeräumt wird, das zum Schutz und zur Entwicklung der gemeinsamen Interessen erforderlich ist.

Die Kompetenzen, die die Verfassung der Föderation nicht überträgt, bleiben den Staaten, den Gruppen von Mitgliedsstaaten oder anderen Körperschaften vorbehalten. Insbesondere sind der Zuständigkeit der Föderation alle Probleme entzogen, die nicht mehreren Staaten gemeinsam sind oder nicht unmittelbar die allgemeinen Interessen Europas berühren und zu deren Lösung die Selbständigkeit der Beteiligten aufrecht erhalten wird.

Artikel 4

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Europäischen Parlaments können sich die Mitgliedsstaaten oder andere Körperschaften in Übereinstimmung nach dem Willen der Beteiligten und ihrer zuständigen Organe frei gruppieren und innerhalb der Föderation zusammenschließen.

Artikel 5

Jeder Bürger eines Mitgliedsstaates ist Bundesbürger.

Artikel 6

- (1) *Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Pflichten der Bundesbürger stützen sich auf die Charta der Grundrechte.*
- (2) *Keine Verfassungsbestimmung und kein Gesetz ist gültig, wenn es die Charta der Grundrechte verletzt.*
- (3) *Das Gesetz bestimmt die anderen persönlichen und kollektiven Garantien der in der Charta enthaltenen Rechte.*
- (4) *Innerhalb der Grenzen der Charta, der Verfassung und der Gesetze sind die Bürger jedes Mitgliedsstaates auf dem Gebiet der anderen Mitgliedsstaaten mit deren Bürgern gleichberechtigt.*

Artikel 7

- (1) *Das Europäische Parlament setzt sich aus einer Staatenkammer, einem Unterhaus und einer Wirtschafts- und Sozialkammer zusammen und übt innerhalb der durch die Verfassung vorgesehenen Grenzen die gesetzgebenden Befugnisse der Föderation aus.*
- (2) *Die Vertretung der Mitgliedsstaaten in der Staatenkammer ist folgende:*
Jeder Staat hat ungeachtet der Zahl seiner Einwohner wenigstens

<i>2 Vertreter</i>	<i>3 Vertreter</i>	<i>-</i>
<i>Zwischen 1 Million und 10 Millionen Einwohnern</i>	<i>4 Vertreter</i>	
<i>Zwischen 10 und 20 Millionen Einwohnern</i>	<i>6 Vertreter</i>	
<i>Zwischen 20 und 40 Millionen Einwohnern</i>	<i>8 Vertreter</i>	
<i>über 40 Millionen Einwohner</i>		
- (3) *Die Vertreter in der Staatenkammer werden durch die in der inneren Verfassung der Staaten vorgesehenen Organe auf Grund einer durch die parlamentarischen Institutionen vorbereitete Liste ernannt.*
- (4) *Die Mitglieder des Unterhauses werden vom Volke auf Grund des allgemeinen Wahlrechts in zwei- oder mehrstufiger Abstimmung gewählt, wobei jeder Staat das Recht hat, einen Vertreter auf je eine volle oder angefangene Million Einwohner zu entsenden.*
- (5) *Die Wirtschafts- und Sozialkammer setzt sich zusammen:*
 - a) *aus Vertretern der europäischen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen;*
 - b) *aus Vertretern der nationalen und regionalen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen.*
- (6) *Die Wirtschafts- und Sozialkammer bestimmt die Bedingungen für die Zulassung und für die zahlenmäßige Verteilung der Sitze, unter folgenden Vorbehalten:*
 - a) *die Zahl der Sitze in der Wirtschafts- und Sozialkammer darf diejenige des Unterhauses nicht überschreiten;*
 - b) *der repräsentative Charakter der Organisationen muß objektiv festgestellt und die angemessene Vertretung aller Staaten, Regionen und Tätigkeitsbereiche durch die Anwendung ausgewogener regelmäßiger zu überprüfender Koeffizienten gesichert sein.*

Artikel 8

Die Kammern haben das Recht, ihre innere Organisation und ihre Arbeitsweise unter folgenden Vorbehalten festzulegen:

- a) *Jeder Abgeordnete hat das Recht, in seiner Muttersprache zu sprechen und sich eines Dolmetschers zu bedienen.*
- b) *Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wenn die Verfassung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.*
- c) *Die Freiheit und Unabhängigkeit der Parlamentarier, sowie die Freiheit der Beratungen und Beschlüsse müssen streng gewahrt sein.*

Artikel 9

- (1) *Für politische Angelegenheiten ist das Unterhaus, für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten die Wirtschafts- und Sozialkammer zuständig.*
- (2) *Ein Gesetz muß von wenigstens zwei Kammern, darunter der Staatenkammer, angenommen werden. Binnen zweier Wochen, von der Annahme eines Gesetzes durch das Unterhaus oder die Wirtschafts- und Sozialkammer an gerechnet, kann die nicht befähigte Kammer, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es verlangen, die Beratung dieses Gesetzes auf ihre Tagesordnung setzen; in diesem Fall ist, sofern der Oberste Gerichtshof nicht anders entscheidet, die Zustimmung der drei Kammern erforderlich.*

- (3) Das Europäische Parlament ist berechtigt, Mustergesetze auf Gebieten, die nicht unmittelbar seiner Zuständigkeit unterstehen, auszuarbeiten. Diese Mustergesetze müssen der nächsten Sitzungsperiode der gesetzgebenden Organe jedes Mitgliedsstaates unterbreitet werden.

Artikel 10

- (1) Auf bestimmten Gebieten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Tätigkeit kann das Gesetz selbständige öffentliche Monopole errichten und ihnen alle zum guten Funktionieren erforderlichen Rechte bewilligen, einschließlich des Rechtes, Verordnungen mit Gesetzescharakter zu erlassen.
- (2) Das Gesetz kann das Recht, solche Verordnungen zu erlassen, auch anderen als den unter Absatz 1 dieses Artikels genannten Einrichtungen gewähren.

Artikel 11

- (1) Der Bundesrat, bestehend:
- aus dem Präsidenten oder einem Kollegium;
 - einem Kanzler und
 - Bundesministern
- ist die leitende und ausführende Behörde der Föderation.
- (2) Der Präsident oder das Präsidialkollegium wird vom Obersten Gerichtshof auf Grund einer von den drei Kammern ausgearbeiteten Vorschlagsliste ausgewählt.
- (3) Der Präsident oder das Präsidialkollegium ernennt einen Kanzler, der die Minister auswählt.
- (4) Keinesfalls darf es im Bundesministerium mehr als drei Minister geben, die ein und demselben Mitgliedsstaate angehören.
- (5) Das so gebildete Ministerium bedarf der Investitur durch das Bundesparlament. Wird diese Investitur verweigert, so muß der Präsident oder das Präsidialkollegium einen anderen Kanzler ernennen.
- (6) Im Falle einer erneuten Verweigerung der Investitur kann der Präsident oder das Präsidialkollegium das Parlament auflösen.
- (7) Der Präsident oder das Präsidialkollegium wird für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.
- (8) Der Präsident oder das Präsidialkollegium kann nur vom Obersten Gerichtshof wegen Verrats oder offenkundiger notorischer Unfähigkeit, oder durch ein Mißtrauensvotum von wenigstens zwei Bundeskammern, das zu seiner Annahme der Dreiviertelmehrheit bedarf, abgesetzt werden.

Artikel 12

- (1) a) Die Gerichtsbarkeit der Föderation obliegt Gerichtshöfen, die vom Parlament errichtet werden.
 b) Die Kompetenzen der Bundesjustiz werden durch Gesetz festgelegt.
 c) Ein Oberster Gerichtshof wacht darüber, daß die Charta der Grundrechte eingehalten und die Bundesverfassung angewandt wird und entscheidet über Kompetenz- und Gesetzgebungsstreitigkeiten.
- (2) Die Bundesrichter, die den Obersten Gerichtshof und die anderen Bundesgerichtshöfe bilden, werden auf folgende Weise gewählt:
- Ein Drittel wird vom Bundesrat auf Grund einer von den Obersten Gerichtshöfen oder von den Obergerichten der Mitgliedsstaaten vorbereiteten Liste ernannt.
 - Ein Drittel wird von den Bundeskammern ernannt.
 - Das letzte Drittel wird auf Grund einer Liste, die von den auf dem Bundesgebiet befindlichen repräsentativen juristischen Institutionen vorbereitet wird, hinzugewählt.
- (3) Die Richter werden auf Lebenszeit gewählt. Ein Richter kann nur wegen Geisteskrankheit oder wegen Handlungen, die ihn moralisch in Mißkredit bringen, abgesetzt werden. Der Antrag auf Absetzung muß von wenigstens zwei Kammern des Parlaments mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.

Artikel 13

Auf Vorschlag des Obersten Gerichtshofes kann der Bundesrat eine Kammer auflösen, die die Charta der Grundrechte oder die Bundesverfassung verletzt hat.

Artikel 14

- (1) Die militärische Organisation, Ausbildung und Ausrüstung und die Waffenherstellung gehören zur Zuständigkeit der Föderation.
- (2) Die Bundesarmee wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Mitgliedsstaaten und über die Verteidigung der Föderation gegen jeden Angriff von außen.
- (3) Die Mitgliedsstaaten verfügen nur über Polizeikräfte denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung obliegt.

Artikel 15

- (1) Die Auswärtigen Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Föderation. Die Mitgliedsstaaten bedürfen zur Verhandlung, sowie zum Abschluß internationaler Verträge der Genehmigung der Föderation.
- (2) Die Europäische Föderation erklärt sich bereit, einer föderativen Weltorganisation den zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und zum wirtschaftlichen Aufschwung notwendigen Anteil ihrer Souveränität zu übertragen und verpflichtet sich, alle auf eine Weltorganisation abzielenden Bemühungen zu fördern.
- (3) Solange der Zustand der internationalen Zerrüttung anhält und die kollektive Sicherheit nicht gewährleistet ist, proklamiert die Europäische Föderation ihre Neutralität. Der Bundesrat ist beauftragt, alle gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu verwirklichen und insbesondere die internationale Anerkennung des Neutralitätsstatus der Föderation zu erreichen.

Artikel 16

- (1) Die nicht selbständigen überseeischen Gebiete der Mitgliedsstaaten - abgesehen von den Staaten, die mit einem Mutterland durch einen Assoziations- oder Protektoratsvertrag verbunden sind - werden der Kontrolle des Europäischen Rates für Treuhandverwaltung unterstellt, dem die Verwaltungsbehörden des beteiligten Mutterlandes verantwortlich sind.
- (2) Die strategischen Zonen, die sich auf dem Kolonialgebiet eines Mitgliedsstaates befinden, werden Bundeseigentum

Artikel 17

- (1) Der Rat für Treuhandverwaltung wird für Jahre (z.B. 4) gewählt und besteht aus Mitgliedern (z.B. 30), von denen
 - a) ein Drittel von den Mitgliedsstaaten mit Kolonialbesitz und
 - b) ein Drittel von den Mitgliedsstaaten ohne Kolonialbesitz ernannt wird, während
 - c) ein Drittel die Kolonialgebiete vertritt.
- (2) Mit Genehmigung zweier Kammern des Parlaments kann der Treuhänderrat die Kolonialverwaltung ermächtigen in) möglichst kurzer Frist das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Eingeborenenbevölkerung auszubauen, um ihnen zu gestatten, ihr Abhängigkeitsverhältnis in föderative oder assoziative Verbindungen umzugestalten.
- (3) In den überseeischen Gebieten:
 - a) haben alle Bürger der Föderation die gleichen Rechte;
 - b) haben alle Mitgliedsstaaten die gleichen wirtschaftlichen Rechte.
- (4) Mit Genehmigung zweier Kammern des Parlaments kann der Treuhänderrat die Kolonialverwaltung eines Mitgliedsstaates, der den Paragraphen 2 und 3 dieses Artikels zuwiderhandelt, auf die Europäische Behörde übertragen.

Artikel 18

- (1) Die finanzielle Unabhängigkeit der Föderation wird gewährleistet.
- (2) Zahlungen des Schatzamtes der Föderation dürfen nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geleistet werden; die Exekutive hat dem Parlament für jedes Haushaltsjahr eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben während des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Es wird eine Europäische Zentralbank gegründet, die das Recht hat, Geld zu drucken und zu prägen, und die als Clearing- und Diskontinstitut der Zentralbanken der Mitgliedsstaaten fungiert.
- (4) Bis zur Vereinheitlichung der europäischen Wirtschaft auf föderativer Grundlage und zur Gründung einer europäischen Zentralbank verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, keine einseitige Handels- und Währungspolitik zu betreiben.

Artikel 19

- (1) Mit Errichtung der Föderation obliegen die Kontrolle und Erhebung der Zoll- und Monopolgebühren der Bundesgewalt.
- (2) Die Bundeszollsätze sind so schnell wie möglich zu vereinheitlichen.
- (3) Ist diese Vereinheitlichung vollzogen, so unterliegt der Handel zwischen den Mitgliedstaaten keinen Kontingentierungs- oder Besteuerungsmaßnahmen außer derjenigen, die in gesetzlicher Form von den zuständigen Organen der Föderation verfügt werden.

Artikel 20

- (1) Die Charta der Grundrechte ist unabänderlich.
- (2) Jede Abänderung der vorliegenden Verfassung ist nur durch übereinstimmenden Beschluß der drei Kammern des Parlaments möglich.